

**Postulat Dahinden Erwin und Mit. über die Aufhebung der Pilzschontage (P 285).****Eröffnet: 9. September 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

In den 90er-Jahren wurden in verschiedenen Kantonen der Schweiz zusätzlich zu bestehenden Sammelbeschränkungen für Pilze auch Schonzeiten erlassen; so auch im Kanton Luzern. Die Argumente dafür waren der nachhaltige Umgang mit einer natürlichen Ressource, das Zulassen von Regenerationsphasen für die Pilzflora sowie der Schutz vor Störungen in den Pilzlebensräumen. Die Pilzschutzbestimmungen und insbesondere die Schontage werden an die Bestimmungen in den Nachbarkantonen Bern und Obwalden angepasst. Dadurch wird der Sammeltourismus verhindert.

Untersuchungen der WSL (Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft) in den beiden freiburgischen Pilzreservaten „La Chanéaz“ und „Moosboden“ haben ergeben, dass das Pflücken keine direkten Auswirkungen auf das langfristige Überleben von Pilzen hat. Indirekte Auswirkungen wurden aber nicht untersucht. Zudem wurden die Untersuchungen in Pilzreservaten mit totalem Pflückverbot gemacht, weshalb die Erkenntnisse nicht einfach auf Pilzlebensräume im Kanton Luzern übertragen werden können.

Da bezüglich Auswirkungen fehlender Schonzeiten diverse Unsicherheiten bestehen, sind im Sinne einer Vorsorge die gültigen Schontage zumindest vorerhand beizubehalten. Diese Haltung wird auch vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung der Pilze (SKEP) und selbst von den Autoren der erwähnten Studie vertreten.

Die Hauptsammelgebiete für Pilze im Kanton Luzern liegen im Wesentlichen in den Grenzregionen zu Bern und Obwalden. Es ist deshalb sinnvoll und zweckmässig, dass für diese grossen zusammenhängenden Flächen gerade aus Sicht der Rechtssicherheit Klarheit und Übersichtlichkeit für die Bevölkerung und für die Sammler einheitliche Bedingungen in allen drei Kantonen gelten. Wir werden deshalb die künftigen Regelungen mit diesen beiden Kantonen koordinieren und absprechen, wenn die beschriebenen fachlichen Fragen geklärt sein werden.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.